

Sozialversicherung u. Soz. Fürsorge
150/ME
1. Vor 25

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Z1.20.794/2-2/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialver-
sicherungsgesetz geändert wird
(13.Novelle zum BSVG);

Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens.

1010 Wien, den 19. August 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Dr.Reinhard SOMMER

Klappe 6352 Durchwahl

Gesetzentwurf	
Zl.	<i>63 - GE/1988</i>
Datum	<i>5.9.1988</i>
Verteilt	<i>5. SEP. 1988</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Watzl
Hajek

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich,
30 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (13.Novelle
zum BSVG), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu
übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamenta-
rischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschliebung des Nationalrates anlässlich der
Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begut-
achtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit
30.9.1988 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

Dr.Franz HAUSNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.794/2-2/88

Bundesgesetz vom, mit
dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert
wird (13. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr.
559/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr.
684/1978, BGBl. Nr. 532/1979, BGBl. Nr. 587/1980, BGBl. Nr.
284/1981, BGBl. Nr. 590/1981, BGBl. Nr. 649/1982, BGBl. Nr.
384/1983, BGBl. Nr. 592/1983, BGBl. Nr. 486/1984, BGBl. Nr.
104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 113/1986, BGBl. Nr.
564/1986, BGBl. Nr. 611/1987, BGBl. Nr. 616/1987 und BGBl.
Nr. 283/1988 wird geändert wie folgt:

1. Im § 56 Abs. 2 wird der Ausdruck "§ 106 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440" durch den Ausdruck "§ 35 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400" ersetzt.

2. a) § 71 Abs. 1 erster Satz lautet:
"Die Leistungen werden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt."

b) Dem § 71 werden folgende Abs. 4, 5, 6 und 7 angefügt:
" (4) Von der dem Anspruchsberechtigten gebührenden Pension (Pensionssonderzahlung), ausgenommen eine Höherversicherungspension, einschließlich Ausgleichszulage, jedoch ohne den Hilflosenzuschuß und die Kinderzuschüsse und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge, ist die Hälfte dem Ehegatten des Pensionsberechtigten auszuzahlen, sofern dieser in den letzten 120 Kalendermonaten vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb mit dem Pensionsberechtigten auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt bzw. im Betrieb des Pensionsberechtigten hauptberuflich mitgearbeitet hat.

(5) Ist bei der Feststellung des Pensionsanspruches die Wartezeit überhaupt entfallen (§ 111 Abs. 2) oder ist die Wartezeit nach § 111 Abs. 3 Z 1 erfüllt worden, so tritt an die Stelle der Voraussetzung nach Abs. 4 das Erfordernis einer gemeinsamen Betriebsführung bzw. hauptberuflichen Mitarbeit in einem Ausmaß, das der Hälfte des jeweils gemäß § 111 Abs. 4 Z 1 in Betracht kommenden Zeitraumes entspricht.

(6) Ein Auszahlungsanspruch nach Abs. 4 besteht nicht, wenn und solange

1. auf den Ehegatten des Pensionsberechtigten eine der im § 2 a Abs. 1 Z 1, 2, 3, 5 oder 6 angeführten Voraussetzungen zutrifft, oder

2. der Ehegatte des Pensionsberechtigten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem

Bundesgesetz unterliegt oder Anspruch auf eine Pensionsleistung nach diesem Bundesgesetz erworben hat, oder

3. es sich beim Ehegatten des Pensionsberechtigten um eine Person handelt, die im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt ist.

(7) Der Auszahlungsanspruch entsteht mit dem Ersten des dem Einlangen des Antrages auf getrennte Auszahlung der Pension beim Versicherungsträger zweitfolgenden Kalendermonates, frühestens jedoch mit dem Ersten des Kalendermonates, der dem Anfall der Pension des Ehegatten folgt. Er endet mit dem Letzten des Kalendermonates, der

1. dem Zutreffen der Voraussetzungen des Abs. 6, oder
2. dem Tod des Pensionsberechtigten, oder
3. dem Tod des Ehegatten des Pensionsberechtigten, oder
4. der Rechtskraft des Urteils über die Nichtigkeitserklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe folgt.

Der Ehegatte des Pensionsberechtigten kann auf eine bereits erwirkte Auszahlung nach Abs. 4 verzichten und einen ausgesprochenen Verzicht widerrufen. Verzicht und Widerruf bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form und werden mit dem Letzten des dem Einlangen der Verzichtserklärung bzw. mit dem Ersten des dem Einlangen der Widerrufserklärung beim Versicherungsträger zweitfolgenden Kalendermonates wirksam."

3. Im § 122 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck "§ 227 Z 5 bzw. Z 6" durch den Ausdruck "§ 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6" ersetzt.

4. Im § 122 a Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck "§ 227 Z 6" durch den Ausdruck "§ 227 Abs. 1 Z 6" ersetzt.

5. Im § 137 Abs. 4 wird der Ausdruck "§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440" durch den Ausdruck "§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400" ersetzt.

6. Im § 164 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck "§ 227 Z 2, 3 und 7 bis 9" durch den Ausdruck "§ 227 Abs. 1 Z 2, 3 und 7 bis 9" ersetzt.

7. § 182 Z 4 lautet:

"4. als Leistungssache im Sinne des § 354 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Sozialrechtssache im Sinne des § 65 Z 4 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes) auch die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung (§ 108 a), die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit (§ 124 a) außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des Versicherten und die Feststellung des Auszahlungsanspruches (§ 71 Abs. 4) auf Antrag des Ehegatten des Pensionsberechtigten gilt."

Artikel II

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen des § 71 Abs. 4 bis 7 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 2 sind auch anzuwenden, wenn der Stichtag der Pension, die durch den Auszahlungsanspruch berührt wird, vor dem 1. Jänner 1989 liegt.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Soweit nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Einheitswerte land(forst)wirtschaftlicher Betriebe heranzuziehen sind, sind hiebei Änderungen dieser Einheitswerte anlässlich der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 für die Zeit vor dem 1. Jänner 1990 nicht zu berücksichtigen.

(2) Dem Art. II der 11. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 611/1987, wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 dritter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung sind zur Bildung des Versicherungswertes weiterhin anzuwenden, wenn das Nettoeinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb gemäß § 140 Abs. 5 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes bei Ansprüchen auf Ausgleichszulagen, die am 31. Dezember 1987 bereits festgestellt waren, ermittelt wird."

(3) Im Art. III Abs. 4 der 11. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 611/1987, wird der Ausdruck "§ 31 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes" durch den Ausdruck "§ 31 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes" ersetzt.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des Art. III Abs. 2 und 3 rückwirkend mit 1. Jänner 1988, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Verwirklichung des Wunsches auf Beteiligung eines Ehegatten am Anspruch des anderen Ehegatten aus der bäuerlichen Pensionsversicherung;

Berücksichtigung des Ergebnisses der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens zum 1.1.1988 in der Sozialversicherung.

B. Lösung

Schaffung eines Auszahlungsanspruches des Ehegatten eines ehemaligen in der Land(Forst)wirtschaft selbständig Erwerbstätigen an der Hälfte der Bauernpension seines Ehegatten, sofern die Ehegatten den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt haben bzw. der Ehegatte des Betriebsinhabers im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich mitgearbeitet hat;

Aufschub des Ergebnisses der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens zum 1.1.1988 auf 1.1.1990.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1. 20.794/2-2/88

E r l ä u t e r u n g e n

Das vom Nationalrat am 26. Mai 1988 beschlossene und im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 283 kundgemachte Bundesgesetz enthält Novellen zu den Sozialversicherungsgesetzen - unter anderem eine 12. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz - und beschränkt seinen Inhalt ausschließlich auf Maßnahmen zur Verbesserung der Krankenanstaltenfinanzierung. Aus diesem Grund mußte die Realisierung jener Änderungen, die im Bundesministerium für Arbeit und Soziales für den Bereich der bäuerlichen Sozialversicherung vorgemerkt waren, einer weiteren Novelle vorbehalten bleiben. Nunmehr werden diese Änderungen im vorliegenden Novellenentwurf zusammengefaßt und zur Diskussion gestellt.

Eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes wird durch die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen nicht eintreten. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung im Art. III Abs. 2 des Entwurfes, bei der es sich um eine Währungsbestimmung handelt, durch die nicht neue Ansprüche geschaffen werden. Denn mit dieser Regelung soll aus sozialen Erwägungen bei schon bestehenden Ausgleichszulagenansprüchen eine Reduktion dieses Anspruches verhindert werden, sodaß gegenüber der vorher in Geltung gestandenen Rechtslage keine Mehraufwendungen erforderlich sein werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im Entwurf vorgesehenen Änderungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 und 5 (§§ 56 Abs. 2 und 137 Abs. 4):

Diese Zitierungsänderungen sind durch das vor kurzem im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 400 kundgemachte neue Einkommensteuergesetz 1988 notwendig geworden.

Zu Art. I Z 2 und 7 (§§ 71 und 182) und Art. II:

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist in der Vergangenheit wiederholt und in letzter Zeit verstärkt der Wunsch mitgeteilt worden, den Ehegatten eines ehemals in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen an der Bauernpension seines Ehegatten zur Hälfte zu beteiligen, sofern beide Eheteile den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt haben. In der Folge hat die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs eine bezügliche Anregung auf Änderung der Rechtslage übermittelt.

Diese Anregungen werden mit dem gegenständlichen Änderungsvorschlag aufgegriffen, weil nach der geltenden Rechtslage bei Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auf gemeinsame Rechnung und Gefahr durch Ehegatten stets nur ein Ehegatte von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung der Bauern erfaßt wird (§ 2 a BSVG), nur einer daher Versicherungszeiten und später einen Pensionsanspruch erwerben kann. Eine Beteiligung des anderen, von der Pflichtversicherung und vom späteren Pensionsanspruch ausgeschlossenen Ehegatten erscheint demnach gerechtfertigt. Sind doch bei Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auf gemeinsame Rechnung und Gefahr durch Ehegatten beide Eheteile als Betriebsführer anzusehen, erfüllen daher beide an sich die

Voraussetzungen für den Eintritt der Pflichtversicherung und sind letztlich die Erträgnisse des Betriebes, die auch auf dem Umweg über den Versicherungswert die Grundlage für die Beitragsbemessung bilden, auf den gemeinsamen Arbeitseinsatz beider Eheleute zurückzuführen.

Einen Anteil am Betriebserfolg im gleichen Ausmaß wie bei der Bewirtschaftung des Betriebes durch Ehegatten auf gemeinsame Rechnung und Gefahr ist aber auch in jenen Fällen festzustellen, in denen der Ehegatte des Pensionsberechtigten in dessen Betrieb hauptberuflich mitgearbeitet hat, ohne daß die rechtlichen Voraussetzungen für eine gemeinsame Betriebsführung vorgelegen waren. Es erschiene daher begründet und vertretbar, im Rahmen des vorliegenden Novellenentwurfes für das Entstehen eines Auszahlungsanspruches die hauptberufliche Mitarbeit des Ehegatten den Fällen einer gemeinsamen Betriebsführung gleichzustellen. Als hauptberufliche Mitarbeit wäre in diesem Zusammenhang allerdings nur jene Tätigkeit anzusehen, durch die die Arbeitskraft derart in Anspruch genommen wurde, daß die Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit praktisch ausgeschlossen war.

Bei Realisierung des gegenständlichen Novellenvorhabens war zunächst die Frage zu beantworten, ob eine derartige Regelung auf Grund des Kompetenztatbestandes "Sozialversicherungswesen" unserer Bundesverfassung getroffen werden kann, zumal die Rechtsbeziehungen zwischen Ehegatten als Angelegenheit des Familienrechtes dem Zivilrecht zuzuordnen sind. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat in der Folge diese Frage bejaht.

Obgleich ein eigener Auszahlungsanspruch an der Pension des Ehegatten in einem gewissen Maße an zivilrechtliche Ansprüche anknüpft, so ist es doch für die kompetenzrechtliche Einordnung entscheidend, daß der dem Ehegatten eingeräumte Anspruch an der Pension des anderen Ehegatten öffentlich-rechtlich als gegen den Sozialversicherungsträger gerichtet konstruiert wird.

In weiterer Folge war zu überlegen, in welcher Rechtsform eine Beteiligung des einen Ehegatten am Pensionsanspruch des anderen Ehegatten vorgesehen werden soll. In Verfolgung des Grundsatzes der Verwaltungsökonomie sollte am gegenwärtigen Zustand, der bei gemeinsamer Betriebsführung durch Ehegatten nur einen Eheteil der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterwirft und daher auch nur einen Pensionsanspruch entstehen läßt, nicht gerüttelt werden. Dieses Ergebnis der Überlegungen führt aber zu dem im Entwurf zum Ausdruck gebrachten Vorschlag, den Pensionsanspruch an sich unberührt zu lassen und dem Ehegatten des Pensionsberechtigten lediglich einen Auszahlungsanspruch einzuräumen, der im gleichen Ausmaß den Auszahlungsanspruch des Pensionsberechtigten reduziert. Daß hierbei von dem Betrag der Pension ausgegangen wird, dem auch eine allfällige Ausgleichszulage zugeschlagen wird, liegt auf der Hand, weil die Ausgleichszulage auch vom Ehepaarrichtsatz bemessen wird. Höchstpersönliche Leistungen, die wegen des besonders beeinträchtigten Körper- oder Geisteszustandes gewährt werden, wie der Hilflosenzuschuß, sollen dem Pensionsberechtigten ebenso ungeschmälert verbleiben wie die Kinderzuschüsse.

An dieser Stelle sei nochmals hervorgehoben, daß sich am Pensionsanspruch des Versicherten im Grunde genommen nichts ändert. Dies bedeutet etwa, daß der Pensionsberechtigte und nur er weiterhin gemäß § 4 Z 1 BSVG in der Krankenversicherung pflichtversichert ist, sofern er sich ständig im Inland aufhält. Es ist daher der Krankenversicherungsbeitrag gemäß § 26 Abs. 2 BSVG ebenso vor Teilung der Pension einzubehalten wie auch ein allfälliger Steuerabzug vorzunehmen ist. Daraus folgt, daß auch für die Ehegattin eines Pensionsberechtigten, der ein Auszahlungsanspruch zusteht, bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen ein Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung zusteht.

Die mit dem vorliegenden Entwurf in Aussicht genommene Neuregelung ist, wie schon oben deutlich gemacht, auf die

Fälle zu beschränken, in denen Ehegatten den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt haben bzw. in denen der Ehegatte des Betriebsinhabers im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich mitgearbeitet hat. Für das Entstehen des Auszahlungsanspruches ist daher zu verlangen, daß gemeinsame Betriebsführung bzw. hauptberufliche Mitarbeit in einem Zeitraum bestanden hat, der in Relation zur geforderten Wartezeit für den Anspruch auf Alterspension als erheblich zu werten ist. Der Entwurf enthält in diesen Belangen auch eine Sonderregelung für die Fälle, in denen die Wartezeit insbesondere wegen eines Arbeitsunfalles (einer Berufskrankheit) oder wegen einer in verhältnismäßig jungen Jahren eingetretenen dauernden Erwerbsunfähigkeit entfallen ist (§ 111 Abs. 2 BSVG) oder doch in einem Ausmaß zu erfüllen war, das unter der für die Alterspension vorgesehenen Dauer liegt. Aber auch in dieser Sonderregelung wurde - ebenso wie in der allgemeinen Anordnung - darauf Bedacht genommen, daß gemeinsame Betriebsführung bzw. hauptberufliche Mitarbeit doch in einem relevanten Ausmaß in bezug auf die geforderte Wartezeit bzw. auf die Dauer der Ehe bestanden hat.

Daß eine Beteiligung am Pensionsanspruch des anderen Ehegatten grundsätzlich in den Fällen des § 2 a Abs. 1 BSVG nicht erfolgen soll, erscheint schon aus der Überlegung schlüssig, daß die Tatbestände der eben zitierten Gesetzesvorschrift ohnehin eine andere Vorsorge für die Fälle des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. dauernden Erwerbsunfähigkeit entweder in Form einer bereits bestehenden Leistung oder als Anwartschaft des Ehegatten des Pensionsberechtigten in sich schließen. Das gleiche gilt auch für jene Fälle, in denen beide Ehegatten über einen Leistungsanspruch aus der Pensionsversicherung der Bauern verfügen, sodaß eine wechselseitige Beteiligung von Ehegatten am bäuerlichen Pensionsanspruch des anderen verhindert wird. Hinzu kommen des weiteren auch jene Fälle, in denen der Ehegatte des Pensionsberechtigten in der

Pensionsversicherung der Bauern pflichtversichert ist und daher auch einen eigenen Pensionsanspruch zu erwarten hat. Ebenso werden Leistungen (Anwartschaften) aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Auszahlungsanspruch nach dem Entwurf ausschließen. Hingegen sollte dann, wenn der Ehegatte des Pensionsberechtigten auf Rechnung eines Sozialversicherungsträgers Anstaltspflege erhält (§ 2 a Abs. 1 Z 4 BSVG), dies einem Auszahlungsanspruch nicht entgegenstehen.

In diesem Zusammenhang kommt auch jenen Tatbeständen Bedeutung zu, die einen bereits festgestellten Auszahlungsanspruch berühren (Abs. 7 Z 1 bis 4 des Entwurfes). Der Bestimmung der Z 4 im Abs. 7 liegt die Überlegung zugrunde, daß im Zuge der Auflösung der Ehe für allfällige Unterhaltsansprüche im Bereich des Zivilrechtes Vorsorge zu treffen wäre.

Was die Vollziehung der neuen Rechtsvorschriften anlangt, so ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß dem Antragsrecht uneingeschränkt Geltung zukommt. Von besonderer Bedeutung ist des weiteren die Anordnung über Beginn und Ende des Auszahlungsanspruches. Es wurde Vorsorge getroffen, daß dem Versicherungsträger ausreichend Gelegenheit eingeräumt wird, im Einzelfall das Zutreffen der Voraussetzungen für den begehrten Auszahlungsanspruch prüfen zu können. Zudem war noch der Willenserklärung des Ehepartners, der die getrennte Pensionsauszahlung durchgesetzt hat, zum Verzicht auf die getrennte Pensionsauszahlung sowie zum Widerruf des abgegebenen Verzichtes maßgebliche Bedeutung zuzubilligen. Aber auch in diesen Belangen wurde eine ausreichende Möglichkeit zur klaglosen Vollziehung eröffnet. Sohin wird ein Vollziehungsergebnis, das zunächst dem Pensionsberechtigten vorsorglich nur die Hälfte der Pension zukommen läßt und seinem Ehegatten erst geraume Zeit später den Auszahlungsanspruch realisiert, ebenso verhindert wie eine Vorgangsweise, die zunächst in einer unverzüglichen Teilung der Pension und bei mangelnder Erfüllung der Voraussetzungen in einer umständlichen Rückverrechnung einzelner Pensionsraten besteht.

Von Bedeutung ist noch der Hinweis, daß auf Grund der vorgeschlagenen Ergänzung des § 182 Z 4 BSVG der Versicherungsträger über den Antrag auf Geltendmachung des Auszahlungsanspruches in einer der Rechtskraft fähigen Weise abzusprechen befugt sein wird und daß seine Entscheidungen im Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten überprüft werden können.

Der vorliegende Entwurf enthält, wie schon in den vorstehenden Ausführungen mehrfach betont, die ausdrückliche Anordnung, daß der neu geschaffene Auszahlungsanspruch den Auszahlungsanspruch des Pensionsberechtigten im gleichen Ausmaß mindert, sodaß mit den vorgeschlagenen Änderungen keine finanziellen Mehraufwendungen verbunden sind.

Die Übergangsbestimmung des Art. II schließlich enthält in eindeutiger Weise die Anordnung, daß ein Auszahlungsanspruch auch für bereits laufende Pensionen festgestellt werden kann.

Zu Art. I Z 3, 4 und 6 (§§ 122 Abs. 1, 122 a Abs. 1 Z 2 und 164 Abs. 1 lit. b):

Diese Änderungen betreffen ausschließlich Richtigstellungen der Zitierung von Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes insoweit, als der bisherige Inhalt des § 227 ASVG durch die 44. Novelle im Rahmen des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1988 die Bezeichnung Abs. 1 erhalten hat.

Zu Art. III Abs.1:

Das Bewertungsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 649, enthält im Abschnitt II Artikel I eine Neufestsetzung des Hektarsatzes für den Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1. Jänner 1988 für das landwirtschaftliche Vermögen und für das Weinbauvermögen. Nach der Anordnung des Art. II in

diesem Abschnitt ist Art. I erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1988 anzuwenden.

Die bescheidmäßige Feststellung der neuen Einheitswerte wird, wie in der Vergangenheit, zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, sodaß es dem Zufall überlassen ist, ob im Einzelfall für den Bereich der Sozialversicherung schon die neuen Einheitswerte (zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Jänner 1988) oder noch die alten Einheitswerte (zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Jänner 1979) heranzuziehen sind.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dem Ergebnis der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 auch im Bereich des Sozialversicherungsrechtes Geltung zuzukommen hat. Doch sollte dies - wie schon anlässlich der letzten Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1979 - erst dann der Fall sein, wenn die überwiegende Mehrheit der Eigentümer land(forst)wirtschaftlicher Liegenschaften die Ergebnisse der neuen Hauptfeststellung zugestellt erhalten hat. Mit dem gegenständlichen Änderungsvorschlag soll daher jener Weg gewählt werden, den die Novellengesetzgebung in der Vergangenheit mehrmals beschritten hat.

Zu Art. III Abs. 2:

Im Rahmen des von der Bundesregierung erstellten Sparkataloges zur Konsolidierung des Bundesbudgets scheint auch die Forderung auf, im Bereich der Pensionsversicherungen der Selbständigen zur Entlastung des Bundesbeitrages eine Kürzung im Gesamtausmaß von je 150 Millionen Schilling vorzunehmen. Als eine der Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles wurde die mit der 11. Novelle zum BSVG (Wirksamkeit 1. Jänner 1988) bei Ermittlung der Beitragsgrundlage allgemein geltende Sonderregelung in den Fällen der Zupachtung land(forst)wirtschaftlicher Betriebe

bzw. solcher Flächen für die häufig vorkommenden Pachtverhältnisse zwischen Eltern und Kindern beseitigt, nachdem sie schon vorher für Pachtverhältnisse zwischen Ehegatten nicht gegolten hatte (§ 23 Abs. 3 dritter Satz BSVG in der Fassung der 11. Novelle zum BSVG). Wegen der Berücksichtigung des gesamten Ertragswertes der gepachteten Flächen bei Ermittlung des Versicherungswertes führt diese Maßnahme zu höheren Beitragsgrundlagen und in weiterer Folge auch zu höheren Beitragseingängen.

Die Erhöhung des Versicherungswertes in den Fällen einer Pachtung landwirtschaftlicher Flächen zwischen Eltern und Kindern zieht aber in jenen Fällen eine Herabsetzung des Ausgleichszulagenanspruches nach sich, in denen zulässigerweise neben dem Pensionsanspruch noch ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb geführt wird und der Pensionsanspruch sowie die gemäß § 140 Abs. 5 BSVG anzurechnenden Einkünfte noch unter dem Richtsatz liegen. Derartige als Härten zu empfindende Nachteile sind aber bei der eingangs angeführten Änderung, die als eine Maßnahme des Beitragsrechtes gedacht war, nicht beabsichtigt gewesen. Wenngleich es auf Dauer nicht vertretbar erscheint, im Ausgleichszulagenrecht andere Versicherungswerte heranzuziehen, als sie im Beitragsrecht gelten, so soll doch mit dem gegenständlichen Novellierungsvorschlag Vorsorge dafür getroffen werden, daß bestehende Ausgleichszulagenansprüche durch die eingangs angeführte Änderung des § 23 Abs. 3 BSVG nicht berührt werden. In Zukunft wird jeder Pensionsberechtigte die Entscheidung zu treffen haben, ob für ihn bei neuankommenden Ausgleichszulagenansprüchen und voller Anrechnung des Versicherungswertes gepachteter Flächen die Fortführung des Landwirtschaftsbetriebes neben dem Pensionsanspruch noch tunlich erscheint. Für laufende Ausgleichszulagenansprüche soll jedoch mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag eine Verringerung dieses Anspruches ausgeschlossen werden.

Zu Art. III Abs. 3:

Mit dieser Änderung soll ein Zitierungsversehen beseitigt werden. Der Inhalt des Art. III Abs. 4 der 11. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz ist auf den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung abgestellt, in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung des § 31 BSVG ist jedoch eine Regelung über den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung im Abs. 4 und nicht - wie in der seit 1. Jänner 1988 geltenden Fassung - im Abs. 3 enthalten.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit
Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung
nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden
Erwerbstätigkeit

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit
Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung
nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden
Erwerbstätigkeit

§ 56. (1) unverändert.

§ 56. (1) unverändert.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

a) und b) unverändert.

a) und b) unverändert.

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der
Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Betrag, um den das im
Monat gebührende Erwerbseinkommen 6 156 S übersteigt,
höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus
Pension zuzüglich Hilflöszuschuß und Erwerbseinkommen
im Monat den Betrag von 10 585 S übersteigt. An die
Stelle der Beträge von 6 156 S und 10 585 S treten ab
1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf
§ 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45)
vervielfachten Beträge. Die Voraussetzung des Vorliegens
von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt,
sofern der Versicherte Beitragsmonate der
Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein
Freibetrag aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
von mindestens 65 vH nach § 106 des
Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, gebührt.

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der
Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Betrag, um den das im
Monat gebührende Erwerbseinkommen 6 156 S übersteigt,
höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus
Pension zuzüglich Hilflöszuschuß und Erwerbseinkommen
im Monat den Betrag von 10 585 S übersteigt. An die
Stelle der Beträge von 6 156 S und 10 585 S treten ab
1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf
§ 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45)
vervielfachten Beträge. Die Voraussetzung des Vorliegens
von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt,
sofern der Versicherte Beitragsmonate der
Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein
Freibetrag aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
von mindestens 65 vH nach § 35 Abs. 3 des
Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, gebührt.

(3) bis (7) unverändert.

(3) bis (7) unverändert.

Zahlungsempfänger

§ 71. (1) Leistungen werden an den
Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der
Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung
dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. Mündige
Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf
Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst
empfangsberechtigt. In den Fällen des gemäß § 182
entsprechend anzuwendenden § 361 Abs. 2 dritter Satz des
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Leistung
unmittelbar an den Antragsteller auszuführen. Ist für
einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so
ist diesem die Leistung auszuführen, wenn die
Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden
ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen.

§ 71. (1) Leistungen werden, soweit im folgenden
nichts anderes bestimmt wird, an den
Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der
Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung
dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. Mündige
Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf
Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst
empfangsberechtigt. In den Fällen des gemäß § 182
entsprechend anzuwendenden § 361 Abs. 2 dritter Satz des
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Leistung
unmittelbar an den Antragsteller auszuführen. Ist für
einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so
ist diesem die Leistung auszuführen, wenn die
Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden
ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen.

(2) und (3) unverändert.

(2) und (3) unverändert.

(4) Von der dem Anspruchsberechtigten gebührenden
Pension (Pensionssonderzahlung), ausgenommen eine
Höherversicherungspension, einschließlich
Ausgleichszulage, jedoch ohne den Hilflöszuschuß und

die Kinderzuschüsse und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge, ist die Hälfte dem Ehegatten des Pensionsberechtigten auszuzahlen, sofern dieser in den letzten 120 Kalendermonaten vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb mit dem Pensionsberechtigten auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt bzw. im Betrieb des Pensionsberechtigten hauptberuflich mitgearbeitet hat.

(5) Ist bei der Feststellung des Pensionsanspruches die Wartezeit überhaupt entfallen (§ 111 Abs. 2) oder ist die Wartezeit nach § 111 Abs. 3 Z 1 erfüllt worden, so tritt an die Stelle der Voraussetzung nach Abs. 4 das Erfordernis einer gemeinsamen Betriebsführung bzw. hauptberuflichen Mitarbeit in einem Ausmaß, das der Hälfte des jeweils gemäß § 111 Abs. 4 Z 1 in Betracht kommenden Zeitraumes entspricht.

(6) Ein Auszahlungsanspruch nach Abs. 4 besteht nicht, wenn und solange

1. auf den Ehegatten des Pensionsberechtigten eine der im § 2 a Abs. 1 Z 1, 2, 3, 5 oder 6 angeführten Voraussetzungen zutrifft, oder

2. der Ehegatte des Pensionsberechtigten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegt oder Anspruch auf eine Pensionsleistung nach diesem Bundesgesetz erworben hat, oder

3. es sich beim Ehegatten des Pensionsberechtigten um eine Person handelt, die im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt ist.

(7) Der Auszahlungsanspruch entsteht mit dem Ersten des dem Einlangen des Antrages auf getrennte Auszahlung der Pension beim Versicherungsträger zweitfolgenden Kalendermonates, frühestens jedoch mit dem Ersten des Kalendermonates, der dem Anfall der Pension des Ehegatten folgt. Er endet mit dem Letzten des Kalendermonates, der

1. dem Zutreffen der Voraussetzungen des Abs. 6, oder

2. dem Tod des Pensionsberechtigten, oder

3. dem Tod des Ehegatten des Pensionsberechtigten, oder

4. der Rechtskraft des Urteils über die Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe folgt.

Der Ehegatte des Pensionsberechtigten kann auf eine bereits erwirkte Auszahlung nach Abs. 4 verzichten und einen ausgesprochenen Verzicht widerrufen. Verzicht und Widerruf bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form und werden mit dem Letzten des dem Einlangen der Verzichtserklärung bzw. mit dem Ersten des dem Einlangen der Widerrufserklärung beim Versicherungsträger zweitfolgenden Kalendermonates wirksam.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

- a) und b) unverändert.
- c) innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind und
- d) unverändert.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit. c Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

- (2) und (3) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 122a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 111), der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) nicht selbständig erwerbstätig ist, die weitere Voraussetzung des § 121 Abs. 2 erfüllt hat und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

- 1. unverändert.
- 2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
- 3. bis 6. unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

- a) und b) unverändert.
- c) innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind und
- d) unverändert.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit. c Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

- (2) und (3) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 122a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 111), der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) nicht selbständig erwerbstätig ist, die weitere Voraussetzung des § 121 Abs. 2 erfüllt hat und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

- 1. unverändert.
- 2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
- 3. bis 6. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) unverändert.

Abfertigung und Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension

§ 137. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) aufgrund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

Überweisungsbetrag und Beitragsersatzung

§ 164. (1) Wird ein Versicherter in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis (Abs. 2) aufgenommen und rechnet der Dienstgeber nach den für ihn geltenden dienstrechtlichen Vorschriften

a) unverändert.

b) Beitragsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Ersatzmonate gemäß § 229, § 228 Abs. 1 Z. 1 und 4 bis 6, § 227 Z. 2, 3 und 7 bis 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,

c) unverändert.

für die Begründung des Anspruches auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß bedingt oder unbedingt an, so hat der gemäß Abs. 5 zuständige Versicherungsträger auf Antrag dem Dienstgeber einen Überweisungsbetrag in der Höhe von je 7 v. H. der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 6 für jeden in der Pensionsversorgung bedingt oder unbedingt angerechneten Beitragsmonat und von je 1 v. H.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) unverändert.

Abfertigung und Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension

§ 137. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) aufgrund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

Überweisungsbetrag und Beitragsersatzung

§ 164. (1) Wird ein Versicherter in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis (Abs. 2) aufgenommen und rechnet der Dienstgeber nach den für ihn geltenden dienstrechtlichen Vorschriften

a) unverändert.

b) Beitragsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Ersatzmonate gemäß § 229, § 228 Abs. 1 Z. 1 und 4 bis 6, § 227 Abs. 1 Z. 2, 3 und 7 bis 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,

c) unverändert.

für die Begründung des Anspruches auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß bedingt oder unbedingt an, so hat der gemäß Abs. 5 zuständige Versicherungsträger auf Antrag dem Dienstgeber einen Überweisungsbetrag in der Höhe von je 7 v. H. der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 6 für jeden in der Pensionsversorgung bedingt oder unbedingt angerechneten Beitragsmonat und von je 1 v. H.

BSVG-Geltende Fassung

dieser Berechnungsgrundlage für jeden in der Pensionsversorgung bedingt oder unbedingt angerechneten Ersatzmonat zu leisten. Zur Stellung des Antrages ist sowohl der Dienstgeber als auch der Dienstnehmer berechtigt.

(2) bis (8) unverändert.

Verfahren

§ 182. Hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes gelten die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. bis 3. unverändert.

4. als Leistungssache im Sinne des § 354 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Sozialrechtssache im Sinne des § 65 Z 4 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes) auch die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung (§ 108 a) und die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit (§ 124 a) außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des Versicherten gilt.

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

dieser Berechnungsgrundlage für jeden in der Pensionsversorgung bedingt oder unbedingt angerechneten Ersatzmonat zu leisten. Zur Stellung des Antrages ist sowohl der Dienstgeber als auch der Dienstnehmer berechtigt.

(2) bis (8) unverändert.

Verfahren

§ 182. Hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes gelten die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. bis 3. unverändert.

4. als Leistungssache im Sinne des § 354 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Sozialrechtssache im Sinne des § 65 Z 4 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes) auch die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung (§ 108 a), die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit (§ 124 a) außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des Versicherten und die Feststellung des Auszahlungsanspruches (§ 71 Abs. 4) auf Antrag des Ehegatten des Pensionsberechtigten gilt.